

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn MR Matthias Hensel
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 11.09.2020

685

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

**Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens vom 14.08.2020 (IV C 2
– S 2745-b/19/10002:002, DOK 2020/0816027) zum fortführungsgebundenen
Verlustvortrag nach § 8d KStG**

Sehr geehrter Herr Hensel,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum o.g. Entwurf eines BMF-Schreibens vom 14.08.2020 Stellung zu nehmen.

§ 8d KStG ermöglicht es Steuerpflichtigen, den Eintritt der Rechtsfolgen der Verlustuntergangsregelung des § 8c KStG zu verhindern. Voraussetzung für die "Rettung" der Verluste ist u.a., dass derselbe Geschäftsbetrieb der Körperschaft erhalten bleibt und dass eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Neben den Fällen, die in den Anwendungsbereich der Konzern- und der Stille-Reserven-Klausel fallen, ist eine Ausnahme von den Rechtsfolgen des § 8c KStG auch für solche Unternehmen möglich, bei denen für die Unternehmensfinanzierung die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird.

Bislang wird § 8d KStG in der Praxis aufgrund einer Vielzahl ungeklärter Anwendungs- und Auslegungsfragen kaum angewandt. Daher begrüßen wir es ausdrücklich, dass das BMF mit einem BMF-Schreiben die dringend benötigte Auslegungshilfe zur Verfügung stellt. Positiv hervorzuheben ist vor allem die große Anzahl an (v.a. klarstellenden) Beispielfällen, mit denen eine gute Orientierung gegeben wird, wie das BMF die Norm auslegen und anwenden wird.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Wegen der Komplexität dieser Norm (und deren "Verzahnung" mit der ebenfalls komplexen Vorschrift des § 8c KStG) bleiben allerdings weitere Zweifelsfragen offen. Nicht berücksichtigt wird zudem das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren (Vorlage durch FG Hamburg vom 29.08.2017 –, 2 K 245/17; BVerfG – 2 BvL 19/17) zur möglichen Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG, der einen vollständigen Untergang von Verlusten im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs von über 50 % der Anteile regelt. Je nach Ausgang werden sich Auswirkungen auf § 8d KStG ergeben.

Außerdem verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 8c KStG in unserer Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 vom 14.08.2020. Wegen der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hatten wir angeregt, die Regelungen des schädlichen Beteiligungserwerbs und des Untergangs des Verlustrücktrags in § 8c Abs. 1 KStG (zumindest) auszusetzen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung regen wir an, zu prüfen, ob die Anwendung durch das BMF-Schreiben ausgesetzt werden kann. Sollte dem entsprochen werden, würde sich das ebenfalls auf § 8d KStG auswirken.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir nachfolgend im Einzelnen Stellung. Abschließend äußern wir uns zu der Frage, wie in den Fällen zu verfahren ist, in denen ausschließlich gewerbesteuerliche Fehlbeträge vorliegen.

1. Zu II. Antragserfordernis

Zu Randnummer 4

Randnummer 4 des BMF-Schreibens sollte in Anlehnung an den Wortlaut des § 8d Abs. 1 S. 1 KStG („§ 8c ist nach einem schädlichen Beteiligungserwerb auf Antrag nicht anzuwenden, [...]“) dahingehend geändert werden, dass das Antragsrecht gesondert für jeden schädlichen Beteiligungserwerb im Sinne von § 8c KStG eines Veranlagungszeitraums besteht.

Nach Randnummer 4 soll der Antrag nach § 8d Abs. 1 Satz 1 KStG nur einheitlich für einen Veranlagungszeitraum für alle schädlichen Beteiligungserwerbe im Sinne des § 8c KStG gestellt werden können. Sowohl § 8c KStG als auch § 8d KStG betreffen immer nur einen schädlichen Beteiligungserwerb. Somit besteht u.E. für jeden schädlichen Beteiligungserwerb ein Wahlrecht, entweder § 8c KStG oder § 8d KStG anzuwenden. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich auch nicht, dass alle in einem Veranlagungszeitraum erfolgten schädlichen Beteiligungserwerbe einheitlich zu beurteilen sind. Insbesondere im Hinblick auf mögliche Kapitalveränderungen (positives

Seite 3/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Eigenkapital/negatives Eigenkapital) sollte dem Steuerpflichtigen jeweils ein gesondertes Wahlrecht eingeräumt werden.

2. Zu II. Antragserfordernis

Zu Randnummer 6, Verhältnis zur sog. Stille-Reserven-Klausel

Es sollte eine Klarstellung aufgenommen werden, dass der Antrag nach § 8d KStG bis zu dem in Randnummer 7 Satz 2 genannten Zeitpunkt nachgeholt werden kann, wenn die stillen Reserven nicht ausreichen, um die vorhandenen Verlustvorträge vollständig zu erhalten.

Nach den Ausführungen in der Randnummer 6 besteht für den Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zwischen der Anwendung der Stille-Reserven-Klausel nach § 8c Abs. 1 Satz 5 ff. KStG oder einem Antrag nach § 8d KStG. Da die Berechnung der zum vollständigen Erhalt der vorhandenen Verlustvorträge bestehenden stillen Reserven sich in der Praxis oft schwierig gestaltet, sollte es zugelassen werden, dass der Antrag nach § 8d KStG bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung oder bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung über den Verlustvortrag nachgeholt werden kann (Zeitpunkt nach Randnummer 7 Satz 2).

Zu Randnummer 10 i.V. mit Randnummern 7 und 8, Form des Antrags

Die Regelung sollte insoweit ergänzt werden, als im Fall der Nachholung des Antrags ein formloser Antrag ausreicht.

Nach § 8d Abs. 1 Satz 5 KStG ist der Antrag in der Steuererklärung für die Veranlagung des Veranlagungszeitraums zu stellen, in den der schädliche Beteiligungserwerb fällt. Randnummer 10 regelt, dass für den Antrag nach § 8d KStG die gleichen Formvorschriften wie für die Steuererklärung gelten sollen.

Die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind nach § 31 Abs. 1a Satz 1 KStG (in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Gemäß Satz 2 kann die Finanzbehörde auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

Da der Antrag nach § 8d KStG auch entsprechend der Regelungen in Randnummern 7 und 8 nachgeholt und damit nach unserem Verständnis aus

Seite 4/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Gründen der Verfahrenseffizienz außerhalb einer (geänderten) Steuererklärung gestellt werden kann, ist die Regelung in Randnummer 10 in diesen Fällen nicht praktikabel und sollte daher ergänzt werden.

Der Antrag sollte formlos oder allenfalls schriftlich gestellt werden können. Ungeachtet des entgegenstehenden Wortlauts in § 8d Abs. 1 Satz 5 KStG sind jedoch keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb auch der zulässigerweise nachgeholt Antrag im Rahmen einer geänderten Steuererklärung erfolgen müsste. Die Rechtsprechung beurteilt Antragstellungen, die ausdrücklich an eine bestimmte Form gebunden sind, restriktiv (vgl. BFH-Urt. v. 21.10.2015; XI R 40/13, BStBl. II 2017, 852 zur Optionserklärung gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG). Entsprechende Regelungen sind sachgerechter Weise nur zulässig, wenn sie eine Schutzwirkung entfalten sollen. Dies ist hier nicht der Fall.

Zu Randnummer 11, Rücknahme des Antrags

Entsprechend der Ausführungen zu Randnummer 10 sollten auch für die Rücknahme des Antrags die Formvorschriften der Antragstellung angepasst werden, sodass keine Abgabe einer berichtigten Körperschaftsteuererklärung erforderlich ist. Die Anforderung ist durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt und auch nicht sachgerecht.

Nach Randnummer 11 sollen für die Rücknahme eines Antrags die gleichen Formvorschriften wie für die Antragstellung gelten, sodass die Rücknahme des Antrages stets die Abgabe einer berichtigten Körperschaftsteuererklärung erfordert. Diese Vorgabe ist vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt und erscheint auch nicht notwendig. Die Änderungsvorschriften der Abgabenordnung (und auch der § 153 AO) sehen zur Berichtigung der Erklärungen nicht die Abgabe einer berichtigten Steuer- oder Feststellungserklärung vor, sondern lassen vielmehr eine Klarstellung mittels eines formlosen Antrags zu.

Unklar bleibt darüber hinaus, ob eine Steuererklärung in Papierform auch dann ausreichen würde, wenn eine elektronische Einreichung erforderlich ist.

Zu Randnummer 12, Rücknahme eines nach alter Rechtslage gestellten Antrags

Wir regen eine Klarstellung für die Fälle an, für die bestandskräftige Anträge nach § 8d Abs. 1 KStG für schädliche Beteiligungserwerbe im Anwendungsbereich des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a.F. bestehen. Diese Anträge sollten zurückgenommen werden können.

Seite 5/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Der Entwurf des BMF-Schreibens enthält keine konkreten Ausführungen dazu, wie mit Anträgen zu verfahren ist, die nach "alter" Rechtslage ggf. irrtümlich gestellt wurden. Nach Randnummer 12 kann eine Rücknahme des Antrags nur erfolgen, soweit die Steuerfestsetzung oder die gesonderte Verlustfeststellung nach den Vorschriften der AO noch änderbar sind.

Schädliche Anteilserwerbe bis zu 50 % fielen in der Vergangenheit unter den Anwendungsbereich des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a.F., der für Erwerbe ab dem 01.01.2008 durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018 aufgehoben wurde. Wurde der Antrag nach § 8d KStG auf dieser Basis jedoch wirksam gestellt, ist er durch die Gesetzesänderung rückwirkend gegenstandslos geworden. Tatbestandlich ist § 8c KStG in den erfassten Fällen nicht (mehr) anzuwenden, sodass die Voraussetzung des § 8d KStG ebenfalls nicht mehr erfüllt ist. Sollte aufgrund der alten Gesetzesfassung ein entsprechender Feststellungsbescheid nach § 8d KStG schon (bestandskräftig) erlassen worden sein, ist dessen Aufhebung allein aufgrund der rückwirkenden Gesetzesänderung nach den Vorschriften der AO nicht zulässig.

Der Feststellungsbescheid stellt einen Grundlagenbescheid (§ 171 Abs. 10 AO) dar. Der bestandskräftig festgestellte, fortführungsgebundene Verlust wird vor dem nach § 10d Abs. 4 EStG festgestellten Verlust abgezogen (§ 8d Abs. 1 Satz 8 KStG).

Es wäre unseres Erachtens aber nicht sachgerecht, den Steuerpflichtigen an einem solchen Antrag festzuhalten. Er hat diesen "unverschuldet" auf der damaligen gesetzlichen Grundlage gestellt, die sich nachträglich als verfassungswidrig herausgestellt hat. Es sollte insoweit geklärt werden, ob diese Fälle ebenfalls einen ausdrücklichen Widerruf erfordern. Alternativ käme eine Erledigung wegen beiderseitigen Irrtums über die verfahrensrechtlichen Anforderungen in Betracht.

3. Zu III. Materielle Voraussetzungen

Zu Randnummer 17, Mehrere Geschäftsbetriebe und zu Randnummer 18, Betätigungen als einheitlicher Geschäftsbetrieb i.V. mit Randnummer 23 ff., Ruhendstellung des Geschäftsbetriebs

Der Anwendungsbereich des § 8d KStG sollte erweitert werden, indem von der rein tätigkeitsbezogenen Auslegung des Geschäftsbetriebsbegriffs Abstand genommen wird.

Seite 6/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Es sollte durch die Aufnahme eines weiteren Beispielsfalls klargestellt werden, welche Folgen Umstrukturierungen, v.a. die Einstellung von selbstständigen Tätigkeiten, für die Anwendbarkeit des § 8d KStG haben. Außerdem sollte durch die Aufnahme weiterer Beispiele (vor allem zu nicht gleichartigen Betätigungen) konkretisiert werden, ab wann „*ein gegenseitiger Förder- und Sachzusammenhang*“ ausscheidet. Darüber hinaus sollten Abgrenzungskriterien für die Ruhendstellung bei Betätigungen als einheitlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen werden und der Begriff der unschädlichen Betriebsunterbrechung näher konkretisiert werden.

Die in Randnummer 17 ff. dargestellten Abgrenzungskriterien, wann mehrere Geschäftsbetriebe vorliegen, sind aufgrund der Verwendung einer Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen auslegungsbedürftig und bedeuten für die Praxis ein erhöhtes Maß an Rechtsunsicherheit.

Die bisherige Regelung berücksichtigt unseres Erachtens nicht ausreichend, dass sich Geschäftsfelder teilweise (und vor allem in Krisenzeiten) äußerst dynamisch entwickeln. So haben Hersteller von Oberbekleidung ihre Produktion kurzfristig auf die Fertigung von Mund-Nasen-Schutzmasken und von Schutzkleidung oder Automobilzulieferer auf die Fertigung von Plexiglasschilden umgestellt. Es sollte gerade für diese krisenbedingten, dynamischen Entwicklungen des Geschäftsbetriebs kein Ausschluss der Anwendung des § 8d KStG erfolgen. In diesem Zusammenhang sollte auch erläutert werden, ob „*ein gegenseitiger Förder- und Sachzusammenhang*“ (wie im vorstehend genannten Beispiel des Mobilzulieferers) möglich ist, wenn die Betätigungen nicht gleichartig sind oder verschiedenen Branchen zuzurechnen wären.

Unklar bleibt darüber hinaus auch, wie Sachverhalte zu beurteilen sind, in denen Tätigkeiten zurückgefahren, zusammengeschlossen oder eingestellt werden. Insoweit wäre vorteilhaft, wenn klargestellt würde, ob in diesen Fällen ein Ruhendstellen der Tätigkeit anzunehmen ist. Zudem bleibt unklar, was das BMF unter einer unwesentlichen, kurzen Betriebsunterbrechung versteht. Hier wäre die Aufnahme einer detaillierteren Umschreibung durch die Aufnahme von negativen Abgrenzungskriterien zu begrüßen. Stellt beispielsweise die temporäre Schließung einer Filiale zum Zwecke des vollständigen Umbaus oder Renovierung eine unwesentliche Betriebsunterbrechung oder ein zeitweise Ruhendstellen dar?

Zu Randnummer 33, Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft

Es sollten zumindest für die schädlichen Ereignisse nach § 8d Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 6 KStG Wesentlichkeitsschwellen eingeführt werden. Entsprechendes gilt für den Ausschlussgrund des § 8d Abs. 1 Satz 2

Seite 7/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Nr. 2 KStG, wonach § 8d KStG nicht anwendbar ist, wenn die Körperschaft zu Beginn des dort genannten Zeitraums Organträger oder an einer Mitunternehmerschaft beteiligt war.

Nach Randnummer 33 stellt die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft unabhängig von ihrer Höhe oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ein schädliches Ereignis dar. Demnach wäre beispielsweise auch eine Beteiligung als Komplementärgesellschaft ohne vermögensmäßige Beteiligung als schädlich einzuordnen. Die Regelung entspricht zwar § 8d Abs. 2 Nr. 4 KStG, entfaltet aber (und vor allem in Krisen-Zeiten wie beispielsweise der Corona-Pandemie wegen des Bedarfs der Zuführung von Liquidität durch Dritte zur Sicherung des Fortbestands der Unternehmen) eine überschießende Wirkung und engt die unternehmerische Entscheidungsfreiheit (v.a. hinsichtlich der Mittelbeschaffung) sachwidrig ein. Der Zweck der Regelung würde in gleicher Weise erreicht, wenn die Verrechnung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags mit Erträgen aus einer Mitunternehmerschaft untersagt würde. Alternativ käme in Betracht, Bagatellbeteiligungen oder solche Fälle von dem Anwendungsbereich auszuschließen, in denen keine Änderung des Geschäftsbetriebs (bspw. im Rahmen von Ausgliederungen) stattfindet.

Zu Randnummern 36, 42, Begründung einer Organträgerschaft, Organträgerstellung oder Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft

Entsprechend des vorstehenden Petitums der Einführung einer Wesentlichkeitsschwelle für den Tatbestand der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft sollte auch für die in den Randnummern 36 und 42 geregelten Fälle eine Wesentlichkeitsschwelle eingefügt und beispielsweise auf die steuerpflichtigen Erträge der Organgesellschaft im Verhältnis zu denen der Verlustgesellschaft abgestellt werden. Auch in diesen Fällen führt eine unbeschränkte Anwendung der Regelung zu einer sachwidrigen Einschränkung der Steuerpflichtigen.

Darüber hinaus sollte für die Beteiligung im Rahmen der Organschaft klargestellt werden, dass Veränderungen im Geschäftsbetrieb der Organgesellschaft im Hinblick auf die einstellungsgleichen Ereignisse i.S.v. § 8d Abs. 2 S. 2 KStG nicht relevant sind.

Zu Randnummer 38, Übertragung von Wirtschaftsgütern unterhalb des gemeinen Werts

Auch für diese Regelung sollte eine Wesentlichkeitsschwelle eingeführt werden, damit nicht jede minimale Abweichung zwischen dem Bilanzansatz und

Seite 8/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

dem gemeinen Wert den Untergang der fortführungsgebundenen Verluste nach § 8d Abs. 1 KStG auslöst.

4. Zu IV. Rechtsfolgen

Zu Randnummer 51, Verrechnung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags

Der Verweis auf die Grundsätze der Mindestgewinnbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) ist zu streichen, da der Gesetzgeber in § 8d Abs. 1 Satz 7 KStG lediglich die Anwendung des § 10d Abs. 4 EStG angeordnet hat.

Nach Randnummer 51 sollen die Grundsätze der Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG zur Anwendung kommen. § 8d Abs. 1 Satz 7 KStG verweist jedoch ausschließlich auf § 10d Abs. 4 EStG und nicht aber auf § 10d Abs. 1, 2 EStG.

Dadurch ist u.E. belegt, dass der Gesetzgeber gerade keinen vollständigen Rückgriff auf den § 10d EStG wollte und mithin in Kauf genommen hat, dass der fortführungsgebundene Verlustvortrag in einigen Fällen gegenüber einem verbleibenden Verlustvortrag privilegiert wird, da § 8d KStG selbst keine einschränkenden Voraussetzungen (zur Sicherstellung einer Mindestbesteuerung) beinhaltet. Der Verweis im Entwurf des BMF-Schreibens ist daher zu streichen.

Zu Randnummer 57, Untergang des fortführungsgebundenen Verlustvortrags durch schädliche Ereignisse

Es sollte eine zeitliche Begrenzung für den Eintritt eines schädlichen Ereignisses nach § 8d Abs. 2 KStG nach Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags eingefügt werden.

Randnummer 57 regelt, dass der festgestellte fortführungsgebundene Verlustrücktrag bei Einstellung des Geschäftsbetriebs oder bei Eintritt eines anderen schädlichen Ereignisses im Sinne des § 8d Abs. 2 Satz 2 KStG untergeht.

§ 8d Abs. 2 S. 1 KStG regelt, dass ein „nach Absatz 1 zuletzt festgestellter fortführungsgebundener Verlustvortrag“ untergeht. Zu welchem Zeitpunkt der fortführungsgebundene Verlustvortrag wegfällt, ist dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig zu entnehmen, denn eine zeitliche Begrenzung enthält § 8d Abs. 2 KStG nicht. Ein schädliches Ereignis könnte damit theoretisch zeitlich unbegrenzt – bis zum vollständigen Verbrauch des Verlustvortrags – zum Verlustuntergang führen.

Seite 9/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

Die betroffenen Körperschaften sind damit sachwidrig einem zeitlich unbegrenzten Risiko ausgesetzt, dass der festgestellte, fortführungsgebundene Verlustvortrag durch den Eintritt eines schädigenden Ereignisses untergeht. Es sollte u.E. von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine zeitliche Begrenzung für den Eintritt einzuführen.

Fortführungsgebundener Gewerbeverlust

Nach § 10a Satz 10 GewStG ist § 8d KStG auf die vortragsfähigen Gewerbeverluste entsprechend anzuwenden, wenn ein fortführungsgebundener Verlustvortrag nach § 8d KStG gesondert festgestellt wird. Diese Regelung hat zur Folge, dass – soweit die Körperschaft wegen der Anwendung der Kürzungsvorschriften des § 9 GewStG ausschließlich gewerbsteuerliche Verluste erwirtschaftet – § 8d KStG mangels Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags bei einem schädlichen Beteiligungserwerb nicht anwendbar ist.

Dieses Ergebnis läuft nach unserem Verständnis dem Gesetzeszweck des § 8d KStG zuwider. Unseres Erachtens dient die gesetzliche Verweisung auf den fortführungsgebundenen Verlustvortrag in § 10a Satz 10 GewStG lediglich dazu, eine einheitliche Antragstellung zu gewährleisten.

Der Verweis im Gesetzestext geht auf einen Beschluss des Bundesrats vom 04.11.2016 zurück, vgl. Bundesrat – Drucksache 544/16 (Beschluss). In seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften hatte der Bundesrat zur Vermeidung missbräuchlicher Verlustnutzungen die Vorgabe der einheitlichen Ausübung des Antragsrechts nach § 8d KStG bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu prüfen.

Daraus kann jedoch gerade nicht geschlussfolgert werden, dass Grundvoraussetzung für die modifizierte, fortführungsgebundene Verlustnutzung ein existierender körperschaftsteuerlicher Verlust sein sollte. Es liegt gerade keine missbräuchliche Verlustnutzung vor, wenn die Voraussetzungen des § 8d KStG erfüllt sind. Im Ergebnis sollte § 8d KStG auch auf den gewerbsteuerlichen Fehlbetrag Anwendung finden, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erfüllt sind und nicht nur, wenn es zur tatsächlichen Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags kommt.

Daher sollte bis zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins Gesetz auf Antrag eine entsprechende Feststellung für gewerbsteuerliche Zwecke erfolgen. Das IDW regt – möglicherweise bereits im Rahmen des JStG 2020

Seite 10/10 zum Schreiben vom 11.09.2020 an das BMF

– die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ins Gewerbesteuergesetz an.

Wir wären sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen bei den anstehenden Beratungen berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kelm

Rindermann, StB RA
Fachleiterin Steuern und Recht